

Kohärenz

[Stand 11. November 2019]

1 Was bedeutet Kohärenz im Gesetzeskontext?

Kohärenz bedeutet im Gesetzeskontext, dass Gleiches gleich und Unterschiedliches unterschiedlich gesagt wird. Man unterscheidet zwischen intratextueller Kohärenz und intertextueller Kohärenz.

Intratextuelle Kohärenz bedeutet, dass die Kohärenz-Grundregel «Gleiches gleich und Unterschiedliches unterschiedlich» innerhalb eines Erlasses angewendet wird. Das heisst, die gleichen Sachen und Vorgänge werden mit den gleichen Wörtern oder den gleichen Wortfolgen bezeichnet, vergleichbare Regelungsgegenstände werden gleich formuliert, Absätze, Artikel und Abschnitte vergleichbaren Inhalts innerhalb des betreffenden Erlass-textes werden gleich gegliedert.

Intertextuelle Kohärenz hingegen bedeutet, dass die Kohärenz-Grundregel auf verschiedene Texte desselben Regelungsbereichs oder auf Texte, die gleiche oder vergleichbare Sachverhalte regeln, angewendet wird. Das heisst beispielsweise, dass Wörter, mit denen im übergeordneten Erlass eine Sache bezeichnet wird, für die gleiche Sache auch im untergeordneten Erlass verwendet werden. Das heisst aber auch, dass Regelungsgegenstände, die in verschiedenen Erlassen vorkommen, wie ein Bewilligungsverfahren, Datenschutzbestimmungen, Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren, zur Amtshilfe, nach Möglichkeit immer gleich gegliedert und gleich formuliert sein sollten.

2 Welche Rolle spielt die Kohärenz in Erlassen?

Erlasse, die das Erfordernis der Kohärenz erfüllen, schränken den Interpretationsspielraum ein: Man kann davon ausgehen, dass verschiedene Formulierungen verwendet werden, wenn Verschiedenes gemeint ist, und umgekehrt, wenn Gleiches gemeint ist, auch die gleichen Ausdrücke eingesetzt und die gleichen Formulierungen verwendet werden. Kohärenz trägt damit zur Präzision und Eindeutigkeit von Erlassen bei und damit zur Rechtssicherheit. Kohärenz ist aber nicht nur wichtig für die Erlassrezeption, sondern auch für die Erlassproduktion. Wer einen Erlass verfassen und beispielsweise ein Bewilligungsverfahren regeln muss, kann sich, dem Grundsatz der Kohärenz folgend, an Muster in anderen Regelungsbereichen halten und braucht das Rad nicht neu zu erfinden.

Kohärenz spielt auf verschiedenen Ebenen eine Rolle, so auf der Wortebene, auf der Wortfolgenebene, auf der Satzebene, auf der Absatzebene, auf der Artikelebene und auf der Abschnittsebene.

3 Faustregeln

3.1 Grundregel

Erlass-texte müssen kohärent sein. Das heisst: Gleiches ist gleich, Unterschiedliches ist unterschiedlich zu formulieren.

3.2 Faustregeln für die intratextuelle Kohärenz

3.2.1 Auf der Wortebene

a. Für die gleiche Sache ist das gleiche Wort zu verwenden.

Bsp. 1

Quelle: Datenverarbeitungsverordnung für die EZV (SR 631.061; VÄK, April 13), Anhänge 39 und 40

Anhang 39

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

g. **bewilligte Grenzübergänge**

Anhang 40

Das Informationssystem dient gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 Buchstaben a, b und g ZG der Kontrolle der Bewilligungserteilung für Fahrzeuge zum Grenzübertritt ausserhalb ~~zugelassener Grenzübertrittsstellen~~ **bewilligter Grenzübergänge**.

Kommentar

Mit «bewilligten Grenzübergängen» und «zugelassenen Grenzübertrittsstellen» ist das Gleiche gemeint: Also sind die gleichen Bezeichnungen zu verwenden.

Bsp. 2

Quelle: Energieförderungsverordnung (SR 730.03; Entwurf 1. ÄK, Nov. 2016)

Art. 21 Abs. 1

¹ ~~Der Antrag~~ **Das Gesuch** auf Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist bei der Vollzugsstelle einzureichen.

Art. 96 Abs. 1

¹ Die Marktprämienberechtigten müssen ihr **Gesuch** bis zum 31. Mai des Jahres, das auf dasjenige folgt, für das sie um die Marktprämie ersuchen, beim BFE einreichen.

Bsp. 3

Quelle: Museums- und Sammlungsgesetz vom 12. Juni 2009 (SR 432.30; Stand Dez. 2018)
Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1

Art. 8 **Gewerbliche Tätigkeiten** **Leistungen**

¹ Das SNM kann **gewerbliche Leistungen** für Dritte erbringen und diesen Rechte verleihen, wenn dies in einem engen Zusammenhang mit seinen Aufgaben steht und deren Erfüllung nicht beeinträchtigt.

b. Der Grundsatz «Gleiches gleich» gilt auch bei Wortartenwechsel.

Bsp. 4

Quelle: Entsendeverordnung (SR 823.201; Entwurf 1. ÄK, Mai 2013), Art. 8b Abs. 4

⁴ Hat der Erstunternehmer schon mehrmals Arbeiten an denselben Subunternehmer **übertragen** und hat ihm dieser bei früheren **Vergaben Übertragungen** die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen glaubhaft dargelegt, so muss sich der Erstunternehmer die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Subunternehmer nur aus begründetem Anlass erneut darlegen lassen.

c. Der Grundsatz «Gleiches gleich» gilt auch bei Wortzusammensetzungen.

Bsp. 5

Quelle: Energieförderungsverordnung (SR 730.03; Entwurf 1. ÄK, Nov. 2016)

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Förderung der **Produktion** von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die aus dem Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG finanziert wird.

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Vergütungssätze je **ErzeugungsProduktionstechnologie**, Kategorie und Leistungsklasse sind in den Anhängen 1.1–1.5 festgelegt.

d. Der Grundsatz «Gleiches gleich» gilt auch bei Begriffsbäumen.

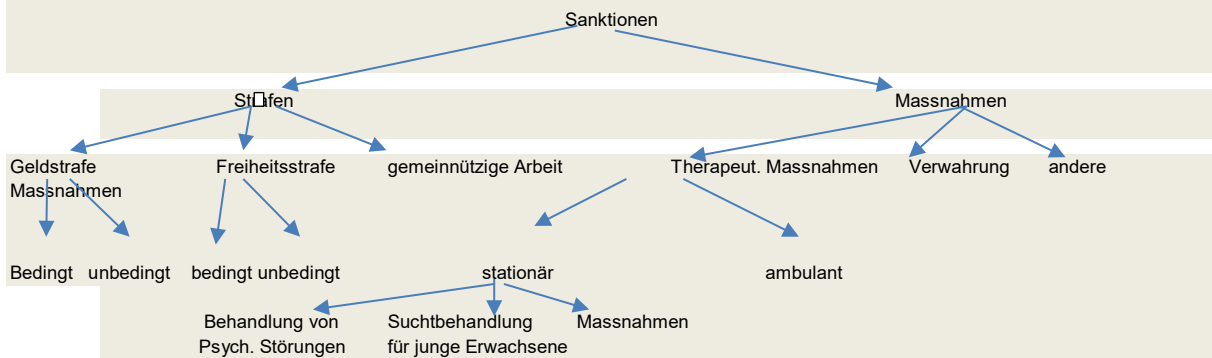
Begriffsbäume verdeutlichen, in welchem hierarchischen Verhältnis verschiedene Ausdrücke zueinander stehen. Der Oberbegriff ist der allgemeinste. Er umfasst alle Unterbegriffe. Die Unterbegriffe sind demnach präziser, weil sie mehr konkrete semantische Merkmale aufweisen. Im Idealfall ist der Oberbegriff ein einfaches Wort, das in den Unterbegriffen wieder vorkommt. Die Unterbegriffe entstehen dann durch Zusammensetzung oder durch Hinzufügen eines spezifizierenden Attributs. Unterbegriffe können ihrerseits auch wieder Oberbegriffe sein für die nächstuntere Hierarchiestufe.

Ein solch ideales Beispiel bietet das OR: «Gesellschaften» gliedern sich in zwei grosse Gruppen («einfache Gesellschaften» und «Handelsgesellschaften»). Die Handelsgesellschaften gliedern sich in «Kollektivgesellschaften», «Kommanditgesellschaften», «Aktiengesellschaften», «Kommanditaktiengesellschaften» und «Gesellschaften mit beschränkter Haftung».

Bsp. 6 OR



Bsp. 7 StGB



Bsp. 8

Quelle: Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301; Stand Dez. 2018)

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- Rechtsträger: Gesellschaften, Stiftungen, im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital und Institute des öffentlichen Rechts;
- Gesellschaften: Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereine und Genossenschaften, sofern es sich nicht um Vorsorgeeinrichtungen gemäss Buchstabe i handelt;
- Kapitalgesellschaften: Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;

3.2.2 Auf der Wortfolgenebene

Mehrwortfolgen sollten möglichst immer gleich formuliert werden.

Bsp. 9

Quelle: Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (SR 514.54; Stand Dez. 18), Art. 18a Abs. 1 und 2

¹ Die Hersteller und Herstellerinnen von **Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen oder von deren Zubehör** müssen diese Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln und unterschiedlich markieren. Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteils.

² **Feuerwaffen und deren wesentliche Bestandteile und deren Zubehör**, die in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden, müssen einzeln und unterschiedlich markiert sein.

Diese Faustregel gilt auch für Paarformen. Es ist unwichtig, ob die weibliche oder die weibliche Form zuerst genannt wird. Wichtig ist aber, dass die einmal gewählte Reihenfolge in einem Text beibehalten wird.

Zur Reihenfolge bei Paarformen vgl. auch [Leitfaden "Geschlechtergerechte Sprache"](#), Rz. 4.4

3.2.3 Auf der Satzebene

Gleiche oder gleichgeartete Normen sollten gleich formuliert werden.

Bsp. 10

Quelle: Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen (SR 919.117.72; Entwurf ÄK, April 13), Anhang 1

3.3 Den Käseherstellern wird die Referenzmenge ihrer Produktionsstätte schriftlich mitgeteilt oder verfügt.

4.2 **Den Herstellern wird die** Die Produktionsmenge ~~wird den Herstellern~~ schriftlich mitgeteilt oder verfügt.

Kommentar:

Die beiden Ziffern regeln den gleichen Sachverhalt, nämlich wem was wie mitgeteilt wird. In Ziffer 3.3 steht der Adressat der Mitteilung an erster Stelle, in Ziffer 4.2 der Gegenstand der Mitteilung.

Bsp. 11

Quelle: Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (Entwurf Okt. /Nov. 2013), Art. 697*i* Abs. 2 OR

² Der Aktionär hat nachzuweisen, dass er im Besitz der Inhaberaktie ist, **und sich wie folgt zu identifizieren** ~~Er identifiziert sich: ...~~

Kommentar:

Der Aktionär hat hier zwei Pflichten: Er muss nachweisen und er muss sich identifizieren. Im ersten Satz wird die Pflicht als Imperativ formuliert, im zweiten als einfacher Aussagesatz. Die beiden Pflichten sollten beide im gleichen Modus formuliert werden.

Bsp. 12

Quelle: Energieförderungsverordnung (SR 730.03; Entwurf 1. ÄK, Nov. 2016), Art. 3

¹ Als Neuanlagen gelten:

- a. bei Wasserkraftanlagen: Anlagen, die ein hydraulisches Potenzial erstmals nutzen;
- b. bei den übrigen Technologien: Anlagen, die erstmals an einem Standort erstellt werden.

² Als Neuanlage gilt ebenfalls ~~E~~ine Anlage, die eine bestehende Anlage komplett ersetzt, ~~gilt ebenfalls als Neuanlage.~~

Kommentar:

Der Gegenstand der Definition, das sogenannte Definiendum, steht wie in Absatz 1 üblicherweise am Anfang einer Definition. Entsprechend wird in Absatz 2 der Gegenstand der Definition an den Satzanfang gerückt.

3.2.4 Kohärenz in Aufzählungen

Alle Elemente einer Aufzählung sollten gleichartig aufgebaut werden.

Das heisst im Einzelnen:

a. Die einzelnen Elemente sollten die gleiche Struktur aufweisen.

Bsp. 13

Quelle: Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; Stand Dez. 18), Art. 7 Abs. 3

³ Auf den Rodungersatz kann ganz verzichtet werden bei Rodungen:

- a. ~~von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die~~ zur Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland **auf in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen**;
- b. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern;
- c. **zur Erhaltung von Biotopen** nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁴ über den Natur- und Heimatschutz.

Bsp. 14

Quelle: Finanzmarktinfrastrukturgesetz (SR 958.1; Entwurf 2. ÄK, Aug. 2014), Art. 29 Abs. 2

³ Der Bundesrat regelt [...] Ausnahmen von der Pflicht zur Vor- und Nachhandelstransparenz, insbesondere im Zusammenhang mit Effektengeschäften:

- a. die ein grosses Volumen aufweisen;
- b. **die** von der SNB **getätigt werden**.

b. Alle Elemente einer Aufzählung sollten einen gleichartigen Inhalt haben: lauter Voraussetzungen, lauter Zwecke, lauter Fristen, lauter Angaben zum Inhalt eines Berichts, lauter Pflichten, lauter Befugnisse ...

b.1 Die Elemente einer Aufzählung sollten inhaltlich Gleichartiges enthalten, also nicht wie in Beispiel 15 den Zweck (Bst. a und b) und die Art und Weise (Bst. c):

Bsp. 15

Quelle: Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121; Entwurf Feb. 06, Pa.IV.)

Art. 3h Abs. 1 (Dienstleistungen des Bundes)

¹ Der Bund unterstützt Kantone und private Organisationen in den Bereichen der Prävention, der Therapie und der Schadenminderung mit Dienstleistungen. Er unterstützt sie namentlich:

- a. bei der Koordination, einschliesslich der Angebotsplanung und -steuerung;
- b. bei der Umsetzung von Qualitätsmassnahmen und bewährten Interventionsmodellen;
- c. durch Information über neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

b.2 Die Aufzählung darf nicht gleichzeitig Kann- und Muss-Formulierungen enthalten.

Bsp. 16

Quelle: Allergenverordnung (SR 812.216.2; ÄK Jan. 2006), Art. 7 Abs. 2 und 3

¹ Als Dokumentation gemäss Artikel 5 AMZV¹ über die klinischen Prüfungen sind Unterlagen zu den für In-vivo-Diagnostika relevanten Bereichen einzureichen.

² Für die Intrakutantests und Provokationstests:

- a. müssen die Spezifität, Sensitivität, klinische Relevanz und Sicherheit des Allergenpräparats belegt werden;
- b. kann sich die Dokumentation eines bezugnehmenden Präparats auf die Daten eines Referenzpräparats stützen, sofern die Gesuchstellerin nachweisen kann, dass die Ergebnisse auf das bezugnehmende Präparat übertragbar sind.

³ Für die Epikutantests:

- c. müssen die Spezifität, Sensitivität und klinische Relevanz des Allergenpräparats belegt werden;
- d. kann die Dokumentation rein bibliographisch erfolgen, wenn in der veröffentlichten Literatur ausreichend Belege vorhanden sind.

Lösungsvorschlag:

² Für die Epikutantests müssen die Spezifität, die Sensitivität und die klinische Relevanz des Allergenpräparats belegt werden. Die Dokumentation kann rein bibliografisch erfolgen, wenn in der veröffentlichten Literatur ausreichend Belege vorhanden sind.

³ Für die Intrakutantests und die Provokationstests muss zusätzlich die Sicherheit des Allergenpräparats belegt werden. Die Dokumentation kann sich auf die Daten eines Referenzpräparats stützen, sofern die Gesuchstellerin nachweisen kann, dass die Ergebnisse auf das Anschlusspräparat übertragbar sind.

b.3 Die Elemente einer Aufzählung sollten möglichst auf der gleichen Ebene sein und nicht wie in Bsp. 17: Da gelten die Bst. a–c für alle Arten von Einsatzbetrieben, die Bst. d–f je nur für eine Art.

Bsp. 17

Quelle: Zivildienstverordnung (SR 824.01; Entwurf vom August 2008)

Art. 6 Abs. 3

³ Die Einsatzbetriebe müssen zudem folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind nach Artikel 2 DZV² beitragsberechtigt und weisen keine Kürzungen nach Artikel 23 DZV auf.
- b. Die Landwirtschaftsbetriebe weisen mindestens 0.75 Standard-Arbeitskräfte aus. Die Berechnung erfolgt nach Artikel 18 DZV.
- c. Das anrechenbare Einkommen der letzten rechtskräftigen Veranlagung der direkten Bundessteuer liegt unter 50 000 Franken.
- d. Bei Pachtbetrieben erfüllen die Pächterinnen und Pächter zudem die Anforderungen nach Artikel 9 SVV.
- e. Betriebsgemeinschaften sind nach Artikel 10 LBV³ anerkannt.

¹ SR 812.212.22

- f. Bei Hirten-, Gemeinschaftweide- und Sömmerungsbetrieben sind die Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter nach Artikel 2 der Verordnung vom 29. März 20004 über Sömmerungsbeiträge (SöBV) beitragsberechtigt.

Lösungsvorschlag:

³ Die Einsatzbetriebe müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind nach Artikel 2 DZV5 beitragsberechtigt und ihre Direktzahlungen wurden nicht nach Artikel 23 DZV gekürzt.
- b. Die Betriebe weisen mindestens 0.75 Standard-Arbeitskräfte nach Artikel 18 DZV aus.
- c. Das anrechenbare Einkommen der letzten rechtskräftigen Veranlagung der direkten Bundessteuer liegt unter 50 000 Franken.

⁴ Die nachstehenden Betriebe müssen zusätzlich die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Bei Pachtbetrieben erfüllen die Pächterinnen und Pächter die Anforderungen nach Artikel 9 SVV.
- b. Betriebsgemeinschaften sind nach Artikel 10 LBV6 anerkannt.
- c. Bei Hirten-, Gemeinschaftweide- und Sömmerungsbetrieben sind die Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter nach Artikel 2 der Verordnung vom 29. März 20007 über Sömmerungsbeiträge (SöBV) beitragsberechtigt.

3.2.5 Auf der Artikelebene

Artikel, die vergleichbare Sachverhalte regeln, sollten gleich aufgebaut werden.

Bsp. 18

Quelle: Börsengesetz (SR 954.1; Entwurf Nov. 2009)

Art. 33e Ausnützen von Insiderinformationen

Die Kenntnis einer vertraulichen Information des Emittenten, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von in der Schweiz kotierten Effekten oder von daraus abgeleiteten Finanzinstrumenten erheblich zu beeinflussen (Insiderinformation), darf nicht dazu genützt werden, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Art. 33f Kursmanipulationen

¹ Kursmanipulationen sind unzulässig.

² Als Kursmanipulationen gelten:

- a. das Verbreiten irreführender Informationen zur Beeinflussung von in der Schweiz börslich gehandelten Effekten mit dem Ziel, sich oder für Dritte daraus einen Vermögensvorteil zu erzielen;
- b. der Kauf und Verkauf von Effekten auf Rechnung derselben Person oder auf Rechnung von zu diesem Zweck verbundener Personen und Unternehmen, die getätigt werden mit der Absicht, Handelsvolumen in dieser Effekte vorzutäuschen.

Kommentar

Beide Artikel enthalten das Verbot eines bestimmten Marktverhaltens und eine Definition dessen, was verboten ist. Doch die beiden Artikel sind sehr unterschiedlich formuliert: In

Artikel 33e ist die Definition in die Verbotsnorm integriert; in Artikel 33f ist sie ausgelagert in einen separaten Absatz. Durch diese Auslagerung kommt zum einen das Verbot prägnant zum Ausdruck, und zum andern steht die Definition für sich, das heisst, man kann in anderem Zusammenhang besser darauf verweisen. Darum besser Artikel 33e gleich gliedern wie Artikel 33f:

Lösungsvorschlag [wurde nicht geltendes Recht]:

Art. 33e Ausnützen von Insiderinformationen

¹ Das Ausnützen von Insiderinformationen ist unzulässig.

² Als Insiderinformation gilt die vertrauliche Information des Emittenten, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von in der Schweiz kotierten Effekten oder von daraus abgeleiteten Finanzinstrumenten erheblich zu beeinflussen.

³ Insiderinformationen nützt aus, wer sie dazu nutzt, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

3.2.6 Auf der Abschnittsebene

Abschnitte, die vergleichbare Sachverhalte regeln, sollten gleich aufgebaut sein.

Bsp. 19

Quelle: Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301)

(Regelung verschiedener Vorgänge zur Anpassung der rechtlichen Strukturen von Unternehmen)

| 2. Kapitel: Fusion von Gesellschaften | 3. Kapitel: Spaltung von Gesellschaften | 4. Kapitel: Umwandlung von Gesellschaften |
|--|---|---|
| 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen | 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen | 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen |
| Art. 3 Grundsatz | Art. 29 Grundsatz | Art. 53 Grundsatz |
| Art. 4 Zulässige Fusionen | Art. 30 Zulässige Spaltungen | Art. 54 Zulässige Umwandlungen |
| 2. Abschnitt: Anteils- und Mitgliedschaftsrechte | 2. Abschnitt: Anteils- und Mitgliedschaftsrechte | 2. Abschnitt: Anteils- und Mitgliedschaftsrechte |
| Art. 7 Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte | Art. 31 <i>[einziger Artikel in diesem Abschnitt und darum ohne Sachüberschrift]</i> | Art. 56 Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte |
| 4. Abschnitt: Fusionsvertrag, Fusionsbericht und Prüfung | 4. Abschnitt: Spaltungsvertrag, Spaltungsplan, Spaltungsbericht und Prüfung | 4. Abschnitt: Umwandlungsplan, Fusionsbericht und Prüfung |
| Art. 12 Abschluss des Fusionsvertrags | Art. 36 Spaltungsvertrag und Spaltungsplan | Art. 59 Erstellung eines Umwandlungsplans |
| Art. 13 Inhalt des Fusionsvertrags | Art. 37 Inhalt des Spaltungsvertrags oder des Spaltungsplans | Art. 60 Inhalt des Umwandlungsplans |
| Art. 14 Fusionsbericht | Art. 39 Spaltungsbericht | Art. 61 Umwandlungsbericht |
| Art. 15 Prüfung des Fusionsvertrags und des Fusionsberichts | Art. 40 Prüfung des Spaltungsvertrags oder des Spaltungsplans | Art. 62 Prüfung des Umwandlungsplans und des Umwandlungsberichts |

| | | |
|---|---|---|
| | Spaltungsplans und des Spaltungsberichts | |
| Art. 16 Einsichtsrecht | Art. 41 Einsichtsrecht | Art. 63 Einsichtsrecht |
| 5. Abschnitt: Fusionsbeschluss und Eintragung ins Handelsregister | 5. Abschnitt: Spaltungsbeschluss und öffentliche Beurkundung | 5. Abschnitt: Umwandlungsbeschluss und Eintragung ins Handelsregister |
| Art. 18 Fusionsbeschluss | Art. 43 Spaltungsbeschluss | Art. 64 Umwandlungsbeschluss |
| Art. 20 Öffentliche Beurkundung | Art. 44 Öffentliche Beurkundung | Art. 65 Öffentliche Beurkundung |
| Art. 21 Eintragung ins Handelsregister | — | Art. 66 Eintragung ins Handelsregister |
| Art. 22 Rechtswirksamkeit | — | Art. 67 Rechtswirksamkeit |
| 6. Abschnitt: Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz | 6. Abschnitt: Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz | 6. Abschnitt: Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz |
| Art. 25 Sicherstellung der Forderungen | Art. 46 Sicherstellung der Forderungen | — |
| — | Art. 47 Subsidiäre Haftung der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften | — |
| Art. 26 Persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter | Art. 48 Persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter | Art. 75 Solidarische Haftung |
| Art. 27 Übergang der Arbeitsverhältnisse, Sicherstellung und persönliche Haftung | Art. 49 Übergang der Arbeitsverhältnisse, Sicherstellung und persönliche Haftung | Art. 76 Übergang der Arbeitsverhältnisse, Sicherstellung und persönliche Haftung |
| Art. 28 Konsultation der Arbeitnehmervertretung | Art. 50 Konsultation der Arbeitnehmervertretung | Art. 77 Konsultation der Arbeitnehmervertretung |

Werden in einem Gesetz beispielsweise verschiedene **Arten von Bewilligungen** eingeführt, wie dies im Heilmittelgesetz der Fall ist (Bewilligung für die Herstellung, Bewilligung für Einfuhr, Ausfuhr und Handel im Ausland, Bewilligung für den Grosshandel, Bewilligung für einen Betrieb, der Blut entnimmt und Blutprodukte herstellt), so empfiehlt sich, die Regelung überall gleich nach folgender Struktur aufzubauen:

1. Wer muss eine Bewilligung einholen? (Bewilligungspflicht)
2. Welche Voraussetzungen muss eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller erfüllen? (Voraussetzungen)
3. Wie muss eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller vorgehen (Stelle, bei der das Gesuch eingereicht werden muss, Verfahren, Fristen)
4. Wer erteilt die Bewilligung?
5. In welcher Form ergeht die Bewilligung?
6. Welche Wirkung hat sie?
7. Was muss die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber tun, wenn sich bewilligungsrelevante Tatsachen und Umstände ändern?
8. Was geschieht, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen verletzt werden?

3.2.7 Weitere Fälle intratextueller Kohärenz

a. Kohärenz in der Reihenfolge zwischen Gegenstandsartikel und materiellem Teil

Die Gegenstände sollten im materiellen Teil in der gleichen Reihenfolge geregelt werden, wie sie im Gegenstandsartikel erwähnt werden, und umgekehrt.

Bsp. 20

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (SR 817.02; Stand Sept. 2016), Art. 1 Abs. 1 [Gegenstand und Zweck] und die Überschriften der Kapitel 2–8

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. das Herstellen, Verarbeiten, Behandeln, Lagern, Transportieren, Kennzeichnen, Anpreisen und Abgeben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- b. den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- c. die Selbstkontrolle und die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, namentlich die Probenahme, die Beurteilungsgrundlagen und Untersuchungsmethoden, ihre Erfassung im Lebensmittelbuch und die Anforderungen an die mit der Lebensmittelkontrolle betrauten Personen;
- d. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- e. die Erhebung von Gebühren durch Bund und Kantone beim Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- f. die Übertragung der Rechtsetzungskompetenz und das bundesinterne Entscheidungsverfahren im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Diese Reihenfolge widerspiegelt sich in den Überschriften der Kapitel 2–8:

2. Kapitel: Lebensmittel
3. Kapitel: Gebrauchsgegenstände
4. Kapitel: Hygiene
5. Kapitel: Kontrollen
6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen
7. Kapitel: Gebühren
8. Kapitel: Übertragung der Rechtsetzungskompetenz und Entscheidungsverfahren

b. Kohärenz zwischen materiellem Teil und Strafbestimmungen

In den Strafbestimmungen ist soweit nötig der Wortlaut der materiellen Bestimmung aufzunehmen.

Bsp. 21

Quelle: Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0; Stand Dez. 18), Art. 15 und 38

Art. 15 Abs. 1 [Prüfpflicht für Händlerinnen und Händler]

¹ Händlerinnen und Händler, die den Sorgfaltspflichten nach Artikel 8a nachzukommen haben, beauftragen eine Revisionsstelle mit der Prüfung der Einhaltung ihrer Pflichten nach dem zweiten Kapitel.

Art. 38 Abs. 1 [Verletzung der Prüfpflicht]

¹ Eine Händlerin oder ein Händler, die oder der vorsätzlich die Pflicht nach Artikel 15 verletzt, eine Revisionsstelle zu beauftragen, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

c. Kohärenz zwischen Erlasskörper und Anhang

Der Titel des Anhangs sollte die Formulierung des Artikels aufgreifen, in dem er verankert ist.

Bsp. 22

Quelle: Bankenverordnung vom 30. April 2014 (SR 952.02; Stand Dez. 2018), Art. 28 und Anhang 1

Art. 28 [Mindestgliederung]

¹ Die Gliederung der Jahresrechnung richtet sich nach Anhang 1.

Anhang 1 Titel: Mindestgliederung der Jahresrechnung

Bsp. 23

Quelle: Medizinprodukteverordnung (SR 812.213; Entwurf vom Aug. 2017), Art. 13c Bst. b und Anhang 3a Titel

Art. 13c Bst. b

¹ Das Gesuch um Bezeichnung als Konformitätsbewertungsstelle nach Artikel 13b ist beim Institut einzureichen. Es muss insbesondere enthalten:

- b. den Nachweis, dass die Anforderungen-Voraussetzungen nach Anhang 3a Ziffer 2 erfüllt sind.

Anhang 3a

Voraussetzungen für die Bezeichnung von Konformitätsstellen

3.3 Faustregeln für die intertextuelle Kohärenz

3.3.1 Auf der Wortebene

a. Für die gleiche Sache ist im untergeordneten Recht das gleiche Wort zu verwenden wie im übergeordneten.

Bsp. 24

Quelle: Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012 (StAhiG, SR 651.1; Stand Dez. 18) und Steueramtshilfeverordnung vom 23. November 2016 (StAhiV, SR 651.11; Stand Dez. 18)

Übergeordneter Erlass: StAhiG

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *betroffene Person*: Person, über die im Amtshilfeersuchen Informationen verlangt werden, oder Person, deren Steuersituation Gegenstand des spontanen Informationsaustauschs ist;
- b. *Informationsinhaberin oder Informationsinhaber*: Person, die in der Schweiz über die verlangten Informationen verfügt;
- b^{bis}. *Informationsaustausch auf Ersuchen*: Austausch von Informationen gestützt auf ein Amtshilfeersuchen;

- c. **Gruppensuchen**: Amtshilfeersuchen, mit welchen Informationen über mehrere Personen verlangt werden, die nach einem identischen Verhaltensmuster vorgegangen sind und anhand präziser Angaben identifizierbar sind;
- d. **spontaner Informationsaustausch**: unaufgeforderter Austausch von bei der ESTV oder den kantonalen Steuerverwaltungen vorhandenen Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sind.

Untergeordneter Erlass: StAhiV

2. Abschnitt: **Informationsaustausch auf Ersuchen**

Art. 2 **Gruppensuchen**

¹ **Gruppensuchen** nach Artikel 3 Buchstabe c StAhiG sind zulässig für Informationen über Sachverhalte, welche die Zeit seit dem 1. Februar 2013 betreffen.

² Vorbehalten sind die abweichenden Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

3. Abschnitt: **Spontaner Informationsaustausch**

Art. 5 Ausnahmen für Bagatellfälle

¹ Vom **spontanen Informationsaustausch** können Bagatellfälle ausgenommen werden.

² Als Bagatellfälle gelten insbesondere Fälle, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potenziellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Aufwand für den **spontanen Informationsaustausch** stehen.

b. Für die gleiche Sache ist im nebengeordneten Recht das gleiche Wort zu verwenden.

Bsp. 25

Quelle: Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), Art. 34, und Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GschG; SR 814.20), Art. 83a Abs. 1

EnG Art. 34 Entschädigung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung

Dem Inhaber einer **Wasserkraftanlage** (Wasserkraftwerk im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung) sind die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei zu erstatten.

GSchG Art. 83a Sanierungsmassnahmen

Die Inhaber bestehender **Wasserkraftwerke** und anderer Anlagen an Gewässern sind verpflichtet, innert 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung die geeigneten Sanierungsmassnahmen nach den Vorgaben der Artikel 39a und 43a zu treffen.

Kommentar

Im ganzen Energiegesetz ist die Rede von «Wasserkraftanlage», während das Gewässerschutzgesetz den Ausdruck «Wasserkraftwerk» (Art. 39a Abs. 1 GSchG) verwendet. Beide Ausdrücke bezeichnen die gleiche Sache. Die beste Lösung wäre, in beiden Gesetzen den gleichen Ausdruck zu verwenden. Die zweitbeste Lösung ist die im Energiegesetz gewählte: Da wird mit der Klammer eine Brücke zur Terminologie des Gewässerschutzgesetzes geschlagen. Damit ist die Terminologie nicht ganz kohärent, aber der Übergang der Terminologie von einem zum anderen Bereich wird wenigstens transparent gemacht.

c. Wo EU-Recht ins Landesrecht überführt wird, ist grundsätzlich die schweizerische Terminologie zu verwenden. Also z. B. «Konzession» statt «Lizenz», «Bewilligung» statt «Genehmigung», «Motorfahrzeug» statt «Kraftfahrzeug». Wenn nötig kann in einer

Konkordanztabelle dargestellt werden, welche schweizerischen Begriffe den Begriffen der EU entsprechen. Vgl. dazu [Terminologie und Gesetzestechnik in der EU](#)

Bsp. 26

Quelle: Verordnung des BLW vom 29. November 2017 (Stand Dez. 2018) über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau, Anhang Ziff. 1

1 Entsprechung von Ausdrücken

Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, entsprechen sich die nachstehenden Ausdrücke der in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakte und dieser Verordnung wie folgt:

| Europäische Union | Schweiz |
|--|---|
| a. Deutsche Ausdrücke | |
| Europäische Gemeinschaft / Gemeinschaft | Schweiz |
| Europäische Union / Union | Schweiz |
| Europäische Kommission / Kommission | Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD) |
| Mitgliedstaaten | Kantone |
| Drittländer | Drittstaaten gemäss Art. 2 Bst. o. PSV |
| Einfuhr in das Gebiet der Union / Gemeinschaft | Einfuhr aus einem Drittstaat in die Schweiz |
| Befallszone | Befallsherd |
| Ausrottung | Tilgung |
| b. Französische Ausdrücke | |
| Union européenne / Union | Suisse |
| Commission européenne / Commission | Service phytosanitaire fédéral (SPF) |
| États membres | Cantons |
| Pays tiers | États tiers visés à l'art. 2, let. o, OPV |
| Importation dans l'Union / la Communauté | Importation en provenance d'un État tiers |
| Zone contaminée | Foyer de contamination |
| c. Italienische Ausdrücke | |
| Comunità europea / Comunità | Svizzera |
| Unione europea / Unione | Svizzera |
| Commissione europea / Commissione | Servizio fitosanitario federale (SFF) |
| Stati membri | Cantoni |
| Paesi terzi | Stati terzi secondo l'art. 2 lett. o OPV |
| Introduzione nel territorio dell'Unione / della Comunità | Importazione in Svizzera da Stati terzi |
| Zona infestata | Focolaio d'infestazione |

3.3.2 Auf der Wortfolgenebene

Mehrwortfolgen sollten im untergeordneten Erlass gleich formuliert werden wie im übergeordneten.

Bsp. 27

Quelle: Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (SR 514.54; Stand Dez. 18) und Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (SR 514.541; Stand Dez. 18)

Waffengesetz Art. 18a

Die Hersteller und Herstellerinnen von **Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen oder von deren Zubehör...** (Art. 18a)

Waffenverordnung z. B. Art. 31 Abs. 1

Auf **Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen und Feuerwaffenzubehör...**

Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen, die Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile von Feuerwaffen oder Feuerwaffenzubehör in das schweizerische Staatsgebiet verbringen, müssen in Besitz einer individuellen vierstelligen Markierungsnummer sein. (Art. 31)

3.3.3 Auf der Artikelebene

Artikel, die vergleichbare Sachverhalte regeln, sollten auch in unterschiedlichen Erlassen möglichst gleich aufgebaut werden.

Dies gilt beispielsweise für Datenschutzbestimmungen, Evaluationsklauseln oder für Bestimmungen zu den gewerblichen Leistungen von Verwaltungseinheiten.

Bsp. 28

Quellen: Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005 (SR 611.0; Stand Dez. 18; in diesem Fall Lex generalis), Museums- und Sammlungsgesetz vom 12. Juni 2009 (SR 432.30; Stand Dez. 18), Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1; Stand Dez. 18) Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011 (SR 415.0; Stand Dez. 18), Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Eidgenössische Institut für Metrologie (SR 941.27; Stand Dez. 18)

| Finanzausgleichsgesetz (SR 611.0) [hier Lex generalis zu den nebenan stehenden Erlassen] | Museums- und Sammlungsgesetz (SR 432.30) | Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz (SR 520.1) | Sportförderungsgesetz (SR 415.0) | BG über das Eidgenössische Institut für Metrologie (SR 941.27) |
|--|---|---|---|---|
| <p>Art. 41 Gewerbliche Leistungen; Grundsatz</p> <p>Verwaltungseinheiten dürfen Dritten gewerbliche Leistungen nur erbringen, soweit ein Gesetz sie hierzu ermächtigt.</p> | | | | |
| <p>Art. 41a Gewerbliche Leistungen; Ermächtigungen</p> <p>¹ Gestützt auf dieses Gesetz können die folgenden Verwaltungseinheiten gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bundesreisezentrale; b. das Informatik-Service-Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes; c. das Bundesamt für Bauten und Logistik; d. das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation. | <p>Art. 8 Gewerbliche Tätigkeiten</p> <p>1 Das SNM kann gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen und diesen Rechte verleihen, wenn dies in einem engen Zusammenhang mit seinen Aufgaben steht und deren Erfüllung nicht beeinträchtigt.</p> <p>2 Es kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dienstleistungen für Museen und ähnliche Institutionen erbringen; b. Nebenbetriebe führen oder durch Dritte führen lassen; c. Dritten Kulturgüter, Gebäude oder Liegenschaften zur Verfügung stellen oder daran Rechte einräumen. | <p>3. Kapitel: Gewerbliche Leistungen</p> <p>Art. 73a</p> <p>¹ Das BABS kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit den Hauptaufgaben der Stelle in einem engen Zusammenhang stehen; b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern. | <p>Art. 29 Gewerbliche Leistungen</p> <p>¹ Das BASPO kann Personen oder Organisationen, die ein besonderes Interesse an seinen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben, gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit den Hauptaufgaben des BASPO in einem engen Zusammenhang stehen; b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern. | <p>6. Abschnitt: Gewerbliche Leistungen</p> <p>Art. 25</p> <p>¹ Das Institut kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen; b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern. <p>² Es kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beratungen und Expertisen durchführen; b. Dritten Messmittel, Gebäude oder Liegenschaften zur Verfügung stellen oder daran Rechte einräumen. |
| <p>² Die ermächtigten Verwaltungseinheiten dürfen gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen; | | | | |

| | | | | |
|--|---|--|---|--|
| <p>b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und</p> <p>c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.</p> | | | | |
| <p>³ Die gewerblichen Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das zuständige Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.</p> | <p>³ Es muss für seine gewerblichen Tätigkeiten marktkonforme Preise festsetzen und das betriebliche Rechnungswesen so ausgestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Tätigkeiten ausgewiesen werden können. Eine Quersubventionierung der gewerblichen Tätigkeiten ist nicht zulässig.</p> | <p>² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen vorsehen, wenn dadurch die Privatwirtschaft in keiner Weise konkurrenziert wird.</p> | <p>² Es muss für seine gewerblichen Tätigkeiten marktkonforme Preise festsetzen und das betriebliche Rechnungswesen so ausgestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Tätigkeiten ausgewiesen werden können. Eine Quersubventionierung der gewerblichen Tätigkeiten ist nicht zulässig.</p> | <p>³ Es muss für seine gewerblichen Leistungen mindestens kostendeckende Preise festsetzen und das betriebliche Rechnungswesen so ausgestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Leistungen ausgewiesen werden können. Eine Quersubventionierung der gewerblichen Leistungen ist nicht zulässig.</p> |
| | | | | <p>⁴ Das Institut ist im Bereich der gewerblichen Leistungen denselben Vorschriften unterstellt wie die privaten Anbieterinnen und Anbieter.</p> |

3.3.4 Auf der Abschnittsebene

Gleichartige Verfahren sollten auch in verschiedenen Erlassen nach dem gleichen Muster aufgebaut werden.

Für die Regelung eines Beschwerdeverfahrens beispielsweise kann man sich nach folgendem Ablauf richten:

1. Wer ist beschwerdeberechtigt?
2. Was kann angefochten werden?
3. Bei wem muss die Beschwerde eingereicht werden?
4. Welche Fristen sind einzuhalten?

3.3.5 Auf der Erlassebene

Erlasse, die vergleichbare Sachverhalte regeln, sollten gleich aufgebaut sein.

Dies gilt beispielsweise für:

- Gebührenverordnungen vgl. dazu www.bk.admin.ch > Dokumentation > Gesetzestechnische Richtlinien > 4. Titel: Verordnungen des Bundesrates > 4. Kapitel: Gebührenverordnung
- Erlasse zur Ausbildung im Medizinbereich:
 - Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (SR 811.11)
 - Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (SR 935.81)
 - Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 (im Dez. 19 noch nicht in Kraft)
- Organisationserlasse:
 - Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (SR 172.211.1)
 - Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (SR 172.212.1)
 - Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Justiz und Polizei (SR 172.213.1)
 - Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (172.214.1)
 - Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement (SR 172.215.1)
 - Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (SR 172.216.1)
 - Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation (SR 172.217.1)
- Erlasse über Anstalten mit Dienstleistungen mit Monopolcharakter, Anstalten über Anstalten mit Aufsichtsfunktion (besondere Form von Organisationserlassen) vgl. www.efv.admin.ch > Startseite > Themen > Finanzpolitik, Grundlagen > Corporate Governance > Grundlagen
- Bildungsverordnungen vgl. SR 412.101.200.01–SR 412.101.222.31

...

4 Was gewinnt man und was verliert man, wenn man Gleiches gleich ausdrückt?

4.1 Was gewinnt man?

a. Aus Sicht der Verfasserin oder des Verfassers

1. Ein bestimmtes Muster hilft beim Schreiben eines Erlasses. Man muss das Rad nicht immer wieder neu erfinden, man kann sich an guten Mustern orientieren. Das entlastet. Grundsatz „Comply or explain“: Halt dich an das Muster, und wenn du davon abweichen willst, musst du dafür Gründe haben.
2. Redundanzen werden sichtbar. Müssen beispielsweise die gleichen Vorgänge für verschiedene Produktgruppen geregelt werden wie die Ein-, Aus- und Durchfuhr verschiedener Chemikalien in der Chemikalienkontrollverordnung (SR 946.202.21), so werden die Bestimmungen nach dem gleichen Muster formuliert. Und das führt zu Redundanzen.
3. Man kann Regelungslücken besser erkennen.

b. Aus Sicht der Leserin oder des Lesers

1. Wenn Gleiches gleich bezeichnet ist, erhöht das die Verlässlichkeit des Textes. Man kann davon ausgehen, dass verschiedene Formulierungen verwendet werden, wenn Unterschiedliches gemeint ist, und umgekehrt.
2. Die Präzision und Eindeutigkeit werden erhöht. Gleichzeitig wird der Interpretationsspielraum eingeschränkt. Die Anwendung des Grundsatzes der Kohärenz trägt damit zur Rechtssicherheit bei.
3. Dank gleicher Gliederung gleicher oder vergleichbarer Inhalte können sich die Leserinnen und Leser besser orientieren. Die Inhalte sind leichter auffindbar. Man weiss, wo man was suchen muss.
4. Gleiche Gliederung gleicher oder gleichartiger Inhalte führt bei den Leserinnen und Lesern zu einem Wiedererkennungseffekt und hilft damit dem raschen Erfassen des Inhalts. Man findet sich in einem Text besser zurecht. Möglicherweise ist dadurch auch die Behaltensleistung grösser.
5. Die Unterschiede in der Regelung vergleichbarer Inhalte lassen sich leichter erkennen, wenn die Gliederung gleich ist.

4.2 Was verliert man?

Eventuell die geistige Flexibilität, wenn man meint, ein Gliederungsprinzip sei *à tout prix* durchzuziehen. Eben: Comply or explain.

Wenn Muster reproduziert werden, ohne sie zu hinterfragen, kann es sein, dass sich unbefriedigende Lösungen perpetuieren.

Das Befolgen von Mustern kann auch die Kreativität und die Suche nach besseren Lösungen einschränken.